



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Beiträge zur Geschichte der Grundherrschaft des Klosters Dalheim, insbesondere zur Entstehungs- und Verfassungsgeschichte der grundherrlichen Dörfer Meerhof und Oesdorf**

**Beste, Ferdinand**

**Münster, 1909**

1. Die Grundherrschaft in Abhängigkeit von Bredelar.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-11502**

## I. Geschichte der Grundherrschaft.

### 1. Die Grundherrschaft in Abhängigkeit von Bredelar.

Die ersten Anfänge der Grundherrschaft in Desdorf und Meerhof schuf das Kloster Bredelar. Dieses lag nördlich von Badberg, dicht am Ufer der Hoppecke, inmitten waldiger Gegend<sup>1)</sup> und wurde im Jahre 1170 vom Erzbischof Philipp von Heinsberg als Prämonstratenser-Kloster gestiftet.<sup>2)</sup> Aus den ersten Jahrzehnten seines Bestehens ist wenig bekannt. 1196 wurde es vom Erzbischof Adolf von Köln in ein Cisterzienser-Mönchskloster verwandelt und gleichzeitig von der Vogtei befreit.<sup>3)</sup> Die Umwandlung in ein Cisterzienserkloster war ein großer Segen für die ganze Gegend, denn die Cisterzienser entwickelten eine große Tätigkeit namentlich in kultureller und wirtschaftlicher Beziehung. Mit der Zeit erwarben sie viel Grundbesitz, teils durch fromme Schenkungen, teils durch Kauf.<sup>4)</sup> Die Wirtschaftsführung auf den angekauften Höfen wurde meistens umgeändert, das Kulturland durch Trockenlegen von Sümpfen, Meliorationen u. dgl. vermehrt. Die Hauptbesitzungen lagen in Giershagen, Badberg, Bredelar, Marsberg, Brilon, Kösenbeck, Thülen, Desdorf und Meerhof. Nur den beiden letzten Dorfmarken werden wir unsere Aufmerksamkeit zuwenden. Sie bildeten nämlich im Rahmen des ausgedehnten Bredelarschen Grundbesitzes einen eigenen Immunitätsbezirk, eine Grundherrschaft im Kleinen.

<sup>1)</sup> Vergl. Seiberz: Geschichte der Abtei Bredelar S. 82.

<sup>2)</sup> Seiberz u. B. I 60.

<sup>3)</sup> a. a. D. u. B. I 117.

<sup>4)</sup> Vergl. das Güterverzeichnis bei Seiberz: Quellen der westfälischen Geschichte Bd. I Abschn. VI S. 146 ff.

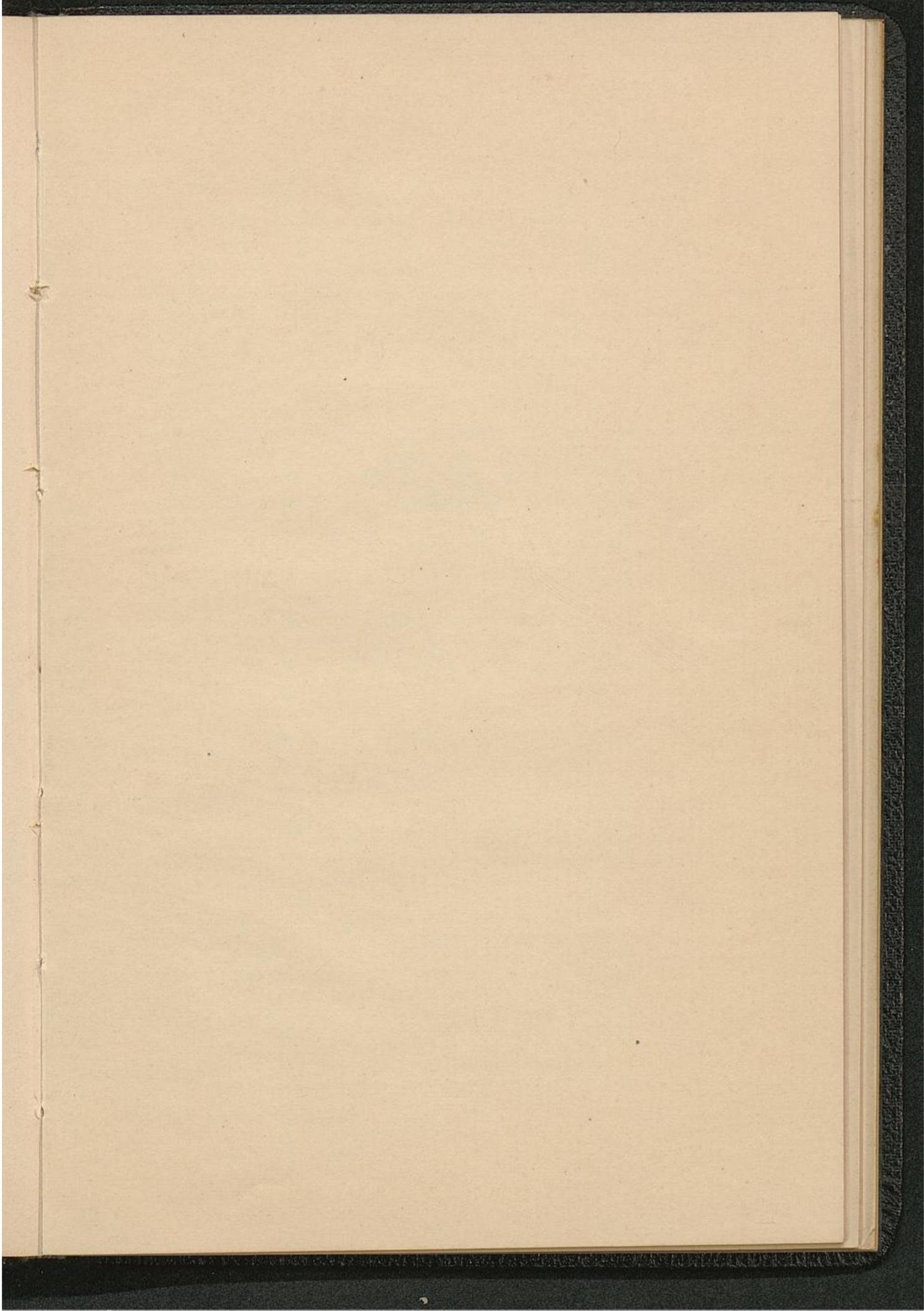
### a. Erwerbungen Bredelars in Oesdorf und Meerhof.

Der erste Grundbesitz Bredelars in Oesdorf und Meerhof bestand aus einem predium in Mere, das um 1213 in dem Streite des Klosters Bredelar mit den Brüdern Heinrich und Heribert von Overhagen verschiedentlich erwähnt wird.<sup>1)</sup> Der Streit wurde zu Gunsten Bredelars entschieden. Heribert von Overhagen verzichtet freiwillig auf das Gut. Da jedoch Heinrich von Overhagen seine Ansprüche noch aufrecht erhält, führt der Abt Thetmar von Bredelar Klage beim Papst Innozenz III. über die gewalttätige Wegnahme des Gutes. Daraufhin erkennen Lambert, Dompropst, und Heinrich, Propst von St. Peter in Paderborn, als vom Papst delegierte Richter das fragliche Gut, nachdem auch Heinrich von Overhagen durch Zeugen überführt ist, durch Urteilspruch dem Kloster Bredelar zu. Die Bestätigung des durch die Schiedsrichter erlassenen Spruchs findet sich in einer späteren Urkunde.<sup>2)</sup> Es handelt sich darin wieder um ein predium in Mere.<sup>3)</sup> Gottschalk von Padberg erhält ein kölnisches Lehnsgut, das er an den Unterlehnsmann Heinrich von Overhagen vergeben, von diesem zurück und resigniert es cum omni integritate dem Erzbischof von Köln. Dieser schenkt es sodann dem Kloster Bredelar als volles freies

<sup>1)</sup> W. u. B. IV Nr. 45 u. 49. Leider sind beide Urkunden undatiert. Sie lassen sich aber mit ziemlicher Sicherheit um 1213 datieren.

<sup>2)</sup> W. u. B. IV 64 . . . . . Quapropter noverit tam presens etas, quam successura posteritas, quod Henricus de Overhagen ad instantiam conventus de Breydelare in presentia nostra sub multorum frequentia predium in Mere in manus Godescalci de Padberch, a quo illud in feodo tenebat, cum omni integritate resignavit. Idem vero Godescalcus zelo succensus devotionis eadem bona, que de manu nostra iure tenuit feudali, libere nobis resignavit et solute. Nos autem indigentiam monasterii memorati pie considerantes, de consilio priorum et fidelium ecclesie Coloniensis proprietatem prefati predii cum omnibus suis attinentiis contulimus eidem. Ut igitur . . . . . etc.

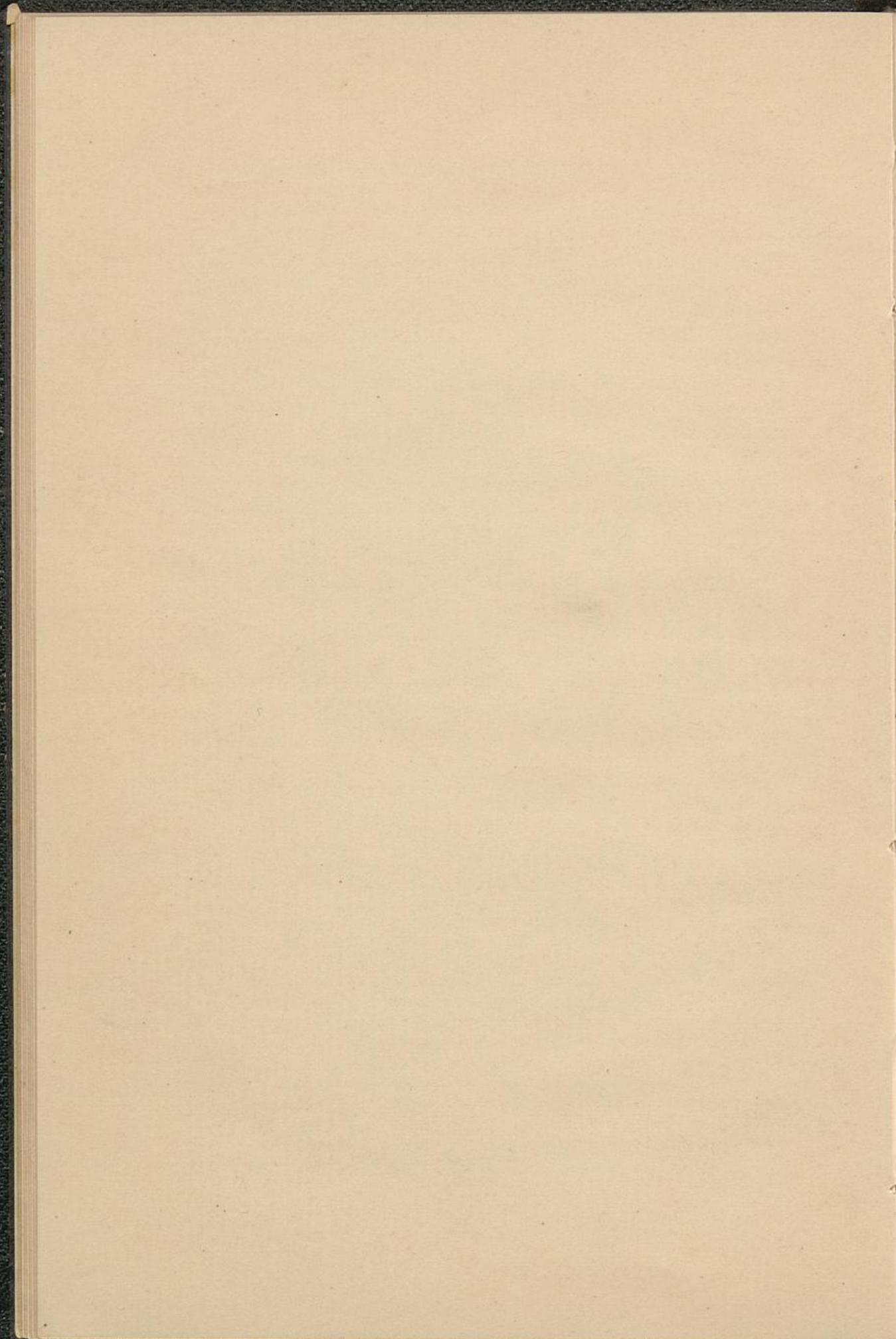
<sup>3)</sup> Der Name Mere nach anderer Schreibweise Mare wurde wahrscheinlich deshalb gewählt, weil die Gegend sumpfig war. Vielleicht hat er auch Beziehung zu den damals im Sindselde gelegenen großen Sümpfen: dat grote meer, dat luttike meer (Urf. 170) oder zu der in Urf. 225 genannten Quelle: dat se gebruken desselben borns genommet dat meer. Das letztere ist jedoch sehr unwahrscheinlich, weil die Bezeichnung Mare (Mere) einem fließenden Gewässer widerspricht.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs across the page.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs across the page.



Eigentum.<sup>1)</sup> Was ist unter diesem predium zu verstehen? Aus dem Ausdruck eadem bona, der in derselben Urkunde mit predium identisch gebraucht wird, geht schon hervor, daß der Erwerb nicht unbedeutend war. Auf Grund des inneren Zusammenhanges der Urkunden ist anzunehmen, daß unter dem genannten predium das in der Gründungsurkunde Bredelars erwähnte allodium in Osninctorp et Ostmare (ein zwischen Meerhof und Desdorf gelegenes Besitztum) zu verstehen ist, das ein Gottschalk von Padberg zur Entschädigung für die Abtretung der zur Erbauung des Klosters Bredelar dienenden Grundstücke als Lehen erhält.<sup>2)</sup> Zu dieser Identifizierung des Allods in Ostmare mit dem später genannten predium in Mare<sup>3)</sup> berechtigt vor allem noch die enge Beziehung, in welcher die Padberger zu den Erzbischöfen von Cöln standen. Bereits im Jahre 1120 erwarb der Erzbischof Friedrich I. von Cöln das Schloß (castrum) Padberg mitsamt der Gerichtsbarkeit und allen zur Herrschaft Padberg gehörenden Allodien und Leuten von der Witwe des Grafen Erpho und dem Bruder ihres verstorbenen Gemahls.<sup>4)</sup> Diese Neuerwerbung umfaßte „vom Herzogtum Westfalen den südöstlichen Teil des Amtes Brilon bis an die Hoppecke, die nachmalige Herrschaft Padberg und den südöstlichen Teil des Amtes Marsberg mit den Herrschaften Padberg und Canstein. Vom

<sup>1)</sup> proprietatem prefati predii cum omnibus attinentiis contulimus eidem.

<sup>2)</sup> Seiberz u. B. I 60.

<sup>3)</sup> Unverständlich ist die Bemerkung Seiberz (Geschichte der Abtei S. 105), daß das predium in Mare höchst wahrscheinlich das Gut selbst sei, auf dem das Kloster Bredelar errichtet wurde, und daß der Name Mere dem Namen Bredelar so gewichen sei, daß er sich in der ganzen Flur nicht mehr vorfinde. Vielleicht hat ihn die Urk. I 84 zu dieser Annahme verleitet.

<sup>4)</sup> Im Jahre 1101 stiftete Graf Erpho von Padberg das Kloster Böke an der Lippe, auf einem Gute, das seiner Gemahlin Beatrix durch Erbgang zugefallen war. Die Ausstattung des Klosters bestand meist aus Gütern der Grafschaft Padberg. Mit dieser Stiftung waren die Grafen von Nitehe nicht zufrieden, weil sie behaupteten, Böke an der Lippe müsse nach dem Tode der Beatrix an sie zurückfallen und suchten deshalb den Klosterbau zu verhindern. Nun verlegte Erpho das Kloster in seinen eigenen Comitatus nach Flechtorf, wo der Bau sofort begonnen wurde. (Seiberz u. B. I 37.) Erpho starb im Jahre 1113. Sieben Jahre später schenkte seine kinderlose Gemahlin mit Einwilligung des Bruders ihres verstorbenen Gemahls das castrum Padberg mit allem Zubehör dem Erz-

Fürstentum Waldeck den nordwestlichen Teil des Amtes Eisenberg und den zwischen diesem und der Herrschaft Canstein gelegenen südwestlichen Teil des Amtes Arolsen.“<sup>1)</sup> Zu diesem Gebiete, das der Erzbischof von Köln erwarb, gehörte auch das predium (Allod) in Meerhof. Es fragt sich, was ist Allod? *allodium idem esse dicitur quod predium id est possessio, hereditas. Predium dicitur possessio, villa, ager seu perpetuum allodium et dicitur allodium hereditas, quam vendere et donare possum; ita (ut) est mea propria.*<sup>2)</sup> Allod ist eine Zusammensetzung von *al* (*totus, integer*) und *öd* *bonum* soviel wie *al* — *eigen, mere proprium*<sup>3)</sup> *Allodium, nude positum, saepe pro predio immuni et quod nulli praestationi, aut oneri obnoxium est usurpatur etc. . . .*<sup>4)</sup>

Ferner ist Allod die Bezeichnung für ein *predium non modo ab omni praestatione liberum, sed et a quolibet servitio reali et personali immune, licet illius possessor dominum agnosceret, a quo illud tenebat in feudum honoratum.*<sup>4)</sup>

Maurer<sup>5)</sup> versteht unter Allod (*proprium*) ganzes volles Eigen, identisch dem nordischen Athelbit Geschlechterbesitz und als Geschlechterbesitz dem erworbenen *beneficium* und dem Kaufeigen entgegengesetzt. Demnach bedeutet Allod vorzugsweise das echte Eigentum. Somit wäre unter dem *predium* in *Mere* ein größerer Grundbesitz zu verstehen, welchen das Kloster Bredelar als volles, echtes Eigentum erwirbt. Es war gewissermaßen ein *predium immune a*

bischof Friedrich I. von Köln. Mit dem Besitze belehnten die Erzbischöfe von Köln eine Ministerialenfamilie. Die von Badberg erscheinen seitdem mit einer Ausnahme unter den Ministerialen. 1217 macht Gottschalk von Badberg sein Schloß Badberg dem Erzbischof von Köln zum offenen Hause (Seiberg: Landes- und Rechtsgeschichte I. Bd. 2. Abt. S. 385 ff.) Vgl. auch u. B. I 41).

<sup>1)</sup> Seiberg: Landes- und Rechtsgeschichte I. Bd. 2. Abt. S. 389.

<sup>2)</sup> *Glossarium manuale ad scriptores mediae et infimae latinitatis* Thomus I pag. 182.

<sup>3)</sup> Grimm: *Deutsche Rechtsaltertümer* (zweite Ausgabe Leipzig 1899) Bd. II S. 3 (vgl. dazu E. Brinckmeier: *Glossarium diplomaticum* I. Bd., Gotha 1856, S. 60).

<sup>4)</sup> Du Cange: *Glossarium mediae et infimae latinitatis* (edit Henschel) I pag. 198/199.

<sup>5)</sup> Einleitung zur Geschichte der Mark, Hof, Dorf- und Stadtverfassung S. 14.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs across the page.

quolibet servitio reali et personali. Da man ferner annehmen muß, daß das predium als Allod des Erzbischofs von Köln die Immunität besaß und bei seiner Übertragung an Bredelar keinerlei Einschränkung gemacht wird, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die Immunität gleichzeitig mit dem Gute an Bredelar übergegangen ist.<sup>1)</sup>

Im Jahre 1221<sup>2)</sup> erwarb Bredelar ein zweites predium in dieser Gegend, nämlich in Desdorf. Die Ritter Ulrich und Ulrich von Westheim verkaufen, um am Kreuzzuge teilnehmen zu können, dem Abt von Bredelar ein korveysches Lehnsgut. Dasselbe war ein Apterlehn des Vogts Widekind von Keseberg, der es an Johann von Brobecke als Lehen vergeben hatte. Dafür, daß der Abt von Korvey seine Zustimmung gibt, muß Bredelar jährlich eine Abgabe an Wachs entrichten. Eine gewisse Oberhoheit Korveys bleibt also noch bestehen. Die wichtigste Erwerbung in Desdorf fällt ins Jahr 1231. Darüber sind zwei Urkunden vorhanden. In der ersten<sup>3)</sup> gibt Ulrich von Westheim, der Sohn des obengenannten Ritters Ulrich, der vor seinem Zuge in das hl. Land dem Kloster bereits ein Gut verkaufte, seine Güter in Desdorf, die er von einem Vogte Widekind von Keseberg zu Lehen gehabt, diesem, nachdem er vom Kloster Bredelar 100 Mk. empfangen, zurück. Widekind von Keseberg überträgt sie dann mit allem Zubehör an Bredelar. Darauf verzichten auch Ulrichs Frau und Ulrichs Brüder auf ihre Ansprüche nicht nur an jenen Gütern, sondern auch auf andere Güter, die ihr Vater Ulrich und ihr Oheim Ulrich dem Kloster Bredelar verkauft hätten. Unter den genannten bona sind wahrscheinlich kleinere ländliche Anwesen zu verstehen. In der zweiten Urkunde,<sup>4)</sup> die den westheimischen Gütererwerb betrifft, verzichtet der Vogt Widekind von Keseberg mit seinen beiden Brüdern um ihres Seelenheiles willen auf die Güter, welche die Ritter von Westheim besaßen hatten. Neben diesen Hauptgütererwerbungen in Desdorf und Meerhof finden noch einzelne kleinere statt. So erwarb Bredelar

<sup>1)</sup> Denn wie später bewiesen wird, ist Bredelar im Besitze der Immunität in Desdorf und Meerhof gewesen. Wahrscheinlich kam die geistl. Gerichtsbarkeit dazu.

<sup>2)</sup> W. u. B. IV 95. — <sup>3)</sup> W. u. B. IV 209.

<sup>4)</sup> W. u. B. IV 210.

1221<sup>1)</sup> ein Lehnsgut (bona) des Stiftes Meschede, ferner die Hersfischen Güter in Desdorf.<sup>2)</sup> In Meerhof sind die Erwerbungen an Zahl viel geringer. Es findet außer der Erwerbung des predium nur die Erwerbung von zwei Mansen iuxta Hasleburn,<sup>3)</sup> die Bredelar von einem Adam von Aspe erhält, statt. Hierzu kommen noch 4 Morgen Brobeckscher Acker (quattuor iugera iuxta grangiam).<sup>4)</sup>

Wichtiger ist die gleichzeitig mit der Grundbesitzerwerbung erfolgte Erwerbung der Zehnten. Das Patronatsrecht über diese stand dem Stifte Korvey zu. Zunächst nahm Bredelar den Zehnten von Desdorf und Meerhof in Pacht.<sup>5)</sup> In der darüber ausgestellten Urkunde schließt der Abt von Bredelar mit dem Dekan von Neuenkirchen, Pfarrer der Kirche zu Godelheim einen Vertrag, wonach Bredelar den Zehnten in Desdorf und Meerhof in Erbpacht nimmt. Der Abt Thetmar von Korvey gibt als Oberlehnherr der Kirche von Godelheim seine Zustimmung dazu. Als Pachtzins muß Bredelar jährlich 10 Viertel Roggen, 10 Viertel Gerste und 26 Viertel Hafer an die Kirche zu Godelheim liefern. Selbstverständlich gingen die Cisterzienser darauf aus, sich der Zahlung des lästigen Pachtzinses zu entledigen. Es war überhaupt ihr Grundsatz, die Ländereien zehntfrei zu machen.<sup>6)</sup> Dies gelang ihnen auch in Desdorf und Meerhof im Jahre 1248.<sup>7)</sup> In diesem Jahre bekunden Abt Hermann von Korvey und das dortige Kapitel, daß sie eine jährliche

<sup>1)</sup> W. u. B. IV 96.

<sup>2)</sup> W. u. B. IV 209 . . . . . Verum etiam bona pertinentia Herisiam, que fratres tres predicti possederant in Osninctorph, transmisit abbatissa eiusdem loci per scriptum suum ecclesie Bredelariensi, sicque cenobium integraliter possedit, quicquid in Osninctorph Elricus et sui fratres habuerunt. Eigentümlich ist, daß diese Urkunde früher datiert ist, wie die eigentliche Erwerbungsurkunde der Hersfischen Güter. W. u. B. IV 213.

<sup>3)</sup> W. u. B. IV 80.

<sup>4)</sup> W. u. B. IV 278 . . . . . Quocirca prefatus miles H. zelo devotionis succensus impense benivolentie non immemor quosdam agros cum decima eorundem iuxta grangiam, que Mare dicitur, sitos circa IIII iugera ecclesie memorate proprie et libere possidendo omni iuri suo cedens in recompensationem illati dampni perpetuo delegavit.

<sup>5)</sup> W. u. B. IV 20.

<sup>6)</sup> Winter: Die Cisterzienser in N. D. Deutschland II S. 182,

<sup>7)</sup> W. u. B. IV 389,



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Abgabe von 10 Viertel Roggen, 10 Viertel Gerste, 26 Viertel Hafer und 30 Denare, welche das Kloster Bredelar aus dem Zehnten in Desdorf und Meerhof an die Kirche zu Godelheim entrichten müsse, jenem Kloster mit Bewilligung des Pfarrers von Godelheim für 80 Mk. (Denare) verkauft oder erlassen haben. Im Mai des Jahres 1252 ließ sich Bredelar den Erwerb dieser Zehnten vom römischen Könige Wilhelm eigens bestätigen,<sup>1)</sup> und im August desselben Jahres versprach auch der Bischof Simon dem Kloster den Schutz mehrerer Zehnten.<sup>2)</sup> Doch damit waren sie noch nicht vollständig erworben. Einen Teil davon, nämlich eine Rente aus dem Zehnten zu Desdorf bezog der Pfarrer von Westheim. Zwischen diesem und Bredelar kam es öfters zu Streitigkeiten. Bei ihrer ersten urkundlichen Erwähnung schlichtet Abt Hermann von Korvey den Streit dahin, daß dem Geistlichen an der Kirche zu Westheim die jährliche Abgabe (pensio duodecim mensurarum) gezahlt werden solle.<sup>3)</sup> Aus zwei weiteren Urkunden aus dem Jahre 1252 erfahren wir noch Näheres. Die eine<sup>4)</sup> enthält die Beschwerde des Pfarrers von Westheim, daß Bredelar die Abgaben nur zum Teil entrichte; die andere<sup>5)</sup> enthält die Bitte des Pfarrers an den Bischof von Paderborn um die Bestätigung der ihm rechtlich zustehenden Abgaben aus der curia Desdorf. Ob es Bredelar gelungen ist, sich auch hiervon frei zu machen, weiß man nicht.

#### b. Bewirtschaftung.

Vor dem 13. Jahrhundert sind in Desdorf und Meerhof hauptsächlich zwei Grundbesitzer nachweisbar, in Meerhof die Erzbischöfe von Köln,<sup>6)</sup> in Desdorf das Kloster Korvey.

<sup>1)</sup> W. u. B. IV 481; Seibertz u. B. I 271.

<sup>2)</sup> W. u. B. IV 499.

<sup>3)</sup> W. u. B. IV 119 . . . . . quod lis eo modo sopita est, ut sacerdoti ecclesie in Westheim pensionem duodecim mensurarum singulis annis persolvant de curia in Ostinctorpe. . . . .

<sup>4)</sup> W. u. B. IV 484.

<sup>5)</sup> W. u. B. IV 485.

<sup>6)</sup> Ihr Besitz erstreckte sich noch weiter nördlich von Meerhof. W. u. B. IV 143, 144.

Das kölnische Eigentum war von den Badbergern erworben und an diese wieder als Lehen zurückgegeben. Mit dem größten Teile des korveyschen Besitzes in Desdorf, dessen Ursprung nicht feststeht, waren die Ritter in Westheim belehnt. Vermutlich waren auch die anderen Lehngüter der Stifte Herse und Meschede ursprünglich korveysche Lehen gewesen. Damals nun waren Desdorf und Meerhof keine Dörfer im heutigen Sinne. Dies läßt sich mit Sicherheit für Meerhof behaupten. Es umfaßte ein einziges predium, das jedoch schon einen größeren ländlichen Betrieb darstellen konnte. Vielleicht waren bereits einige Familien oder eine kleine Anzahl Hörige vorhanden, die die Landarbeit verrichteten. Die Cisterzienser gingen selbstverständlich gleich daran, den Betrieb zu vergrößern, indem sie die Ackerflur durch Umbrechen der Almende, Rodung oder durch Trockenlegen der zahlreichen Sümpfe vermehrten und alles umherliegende, bereits bebaut Land ankauften. So erwarben sie 1221 Besitztum in Desdorf.<sup>1)</sup> Wahrscheinlich wurden auch die 1225 vom Erzbischof von Köln in dem benachbarten Nutlon erworbenen 12 Hufen<sup>2)</sup> mit in den Verwaltungsbezirk des obengenannten predium gezogen. Die Centralstelle bildete also Meerhof. Hier wurde vermutlich gleich im Anfange ein kleiner Eigenbetrieb geschaffen, auf dem Laienbrüder die Wirtschaft führten, die sich allmählich vergrößerte. Hierhin flossen die Abgaben der noch in geringer Zahl vorhandenen zinspflichtigen Hufen zusammen. Nach der Erwerbung Desdorfs im Jahre 1231 ändert sich der ganze Betrieb, es erfolgt eine völlige Umgestaltung der Verhältnisse. Die Urkunden nach 1233 bezeichnen Meerhof nicht mehr als predium, sondern als grangia.<sup>3)</sup> Bredelar hatte

<sup>1)</sup> Vergl. oben Seite 11 Anmerkung 2.

<sup>2)</sup> W. u. B. IV 143, 144.

<sup>3)</sup> W. u. B. IV 278 . . . . . Quocirca prefatus miles H. zelo devotionis succensus impense benivolentie non immemor quosdam agros cum decima eorundem iuxta grangiam, que Mare dicitur, . . . . (vgl. oben S. 12 Anm. 4). Von derselben grangia erfahren wir noch Näheres im Jahre 1262. W. u. B. IV 895 . . . . Presentium tenore sigilli mei munimine firmato publice protestor, quod Henricus famulus dictus de Dwerege, necdum adhuc pueros habens, in presentia mei et aliorum proborum virorum cessavit penitus propter Deum et ad instantiam bonorum hominum ab omni actione et impetitione, qua predium in Mari, grangiam fratrum



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

also das predium in Meerhof zu einer grangia umgewandelt. „Grangiae . . . . dicuntur a granis, quae ibi reponuntur et sunt grangiae domus seu aedificia, ubi reponuntur grana, ut sunt horrea sed etiam ubi sunt stabula pro equis, bestiaria sive presepia pro bobus et aliis animalibus, caulae pro ovibus, porcitheca pro porcis, et sic de aliis, quae pertinent ad oeconomiam, ut sunt loca deputata pro servientibus ad agriculturam et opera rustica.“<sup>1)</sup> Demnach ist grangia eine Ackerwirtschaft, Ökonomie oder Ackerhof. „Die Cisterzienser legten zumeist auf neugerodetem Boden große Güter an, Grangien genannt, auf denen mit eigenen Arbeitskräften, gewöhnlich mit Hilfe von Laienbrüdern, mit eigenen Wirtschaftsgerät und Gespann, ohne Angliederung eines Fronhofsverbandes, der Anbau von Brotfrüchten oder die Viehzucht in solchem Umfange betrieben wurde, daß Produktion über den Eigenbedarf hinaus für den Absatz auf städtischen Märkten ganz wesentlich im Wirtschaftsplane lag.“<sup>2)</sup> Diese Grangien waren Wirtschaftshöfe, die der ganzen Gegend zum Vorbild dienen sollten.<sup>3)</sup> Denn die Cisterzienser wußten sehr wohl,

de Bredelar, impetebat, omni iuri suo, quod in eodem predio videbatur habere, renuntians sincere et manifeste. In dieser Urkunde bekundet der bis dahin kinderlose Knappe, daß er auf sein Anrecht an das Gut des Klosters Bredelar in Mere verzichtet hat, wofür er vom Kloster in die Bruderschaft aufgenommen wurde und eine Mark erhielt. Aus seinem Anrechte auf das predium leitete also der Knappe Ansprüche an die darauf gebaute grangia ab.

<sup>1)</sup> Du Cange: Glossarium mediae et infimae latinitatis (edit Henschel) III pag. 553.

<sup>2)</sup> Köhsche, Rud.: Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters (Meister: Grundriß der Geschichtswissenschaft II. 1. S. 104).

<sup>3)</sup> Die Cisterzienser widmeten sich gern ökonomischen Geschäften, dem Gartenbau, Landbau und der Industrie. Ihre Klöster glichen großen Gutshöfen und ihre Häuser industriellen Werkstätten. (Vergl. Hauck: Kirchengeschichte Deutschlands Bd. IV S. 334 ff.) Namentlich in der Urbarmachung von Sumpflandschaften haben sie Großes geleistet. (Vgl. Dolberg: Cisterziensermönche und Conversen als Landwirte u. Studien zum Benediktiner- und Cisterzienser-Orden Bd. XIII S. 218.) Besondere Pflege widmeten sie dem Obstbau. Die vortrefflichen Obstsorten wurden von Frankreich nach Deutschland herübergebracht. (Winter I S. 118.) Was unsere Gegend anbetrifft, so entwickelten dort die Cisterzienser eine besonders segensreiche Tätigkeit. Vor allem waren es die drei Klöster Hardehausen, Marienborn und Bredelar. „Diese haben, (wie Linneborn S. 323 hervorhebt) die Einöden belebt, die Moräste getrocknet, mittelst Beiefelungen und Meliora-

wie wichtig solche Höfe, meistens wahre Musterwirtschaften und Vorbilder landwirtschaftlichen Betriebes, für das Gedeihen der einzelnen Klöster waren.<sup>1)</sup> Die Arbeit darauf verrichteten sie selber und zwar meistens durch ihre Conversen oder Laienbrüder.<sup>2)</sup> In späterer Zeit ließen allerdings auch die Cisterzienser einen Teil der Arbeiten durch Fronbauern ausführen und wurden so in den von ihnen kultivierten Gebieten Zinsherrn und Gerichtsherrn mit ausgedehnter Gewalt und bezogen wie weltliche Herren Abgaben von den Bauern ihrer Dörfer.<sup>3)</sup> Fast um dieselbe Zeit, als in Meerhof die grangia errichtet wurde, taucht in Desdorf die curia auf.<sup>4)</sup> Das Wort curia deutet zunächst daraufhin, daß das Gut in eigener Nutzung des Herrn war. Von dem in unmittelbarem Besitze des Herrn stehenden Haupthof aus wurde die Herrschaft über einen Komplex von Bauernhöfen ausgeübt.<sup>5)</sup> Curia ist dasselbe wie curtis, Herrenhof, Fronhof mit zugehörigem Ackerland. Über die Anlegung von Herrenhöfen in jener Gegend sagt von Harthausen:<sup>6)</sup> „Wenn jemand nach und nach Guts Herr über eine Feldmark geworden war, so nahm er natürlich die Stücke, welche eng zusammenlagen für sich, bildete daraus einen Hof (curiam) und pflügte demnach alles zusammen. Die Kurien waren wahrscheinlich gleich von Anfang an aus einer gewissen Anzahl Hufen zusammengesetzt. Später mag ihr Komplex sich noch fortwährend vergrößert haben durch Erbschaft, Kauf, Einziehen derjenigen Stätten und Hufen, welche von ihren Besitzern freiwillig aufgegeben und verlassen wurden. Dadurch wurde nun<sup>7)</sup> keineswegs die curia

tionen die Sennen kultiviert, Kulturpflanzen eingeführt, Wälder ausgerodet und angepflanzt, neue Höfe angelegt.“ Wie erreichten die Cisterzienser eine solche Blüte der landwirtschaftlichen Kultur? Durch Anlage von Wirtschaftshöfen sogenannten Grangien. Die Arbeit darauf verrichteten sie selber und zwar meistens durch ihre Conversen oder Laienbrüder. Bredelar hat nachweisbar vier Grangien angelegt, eine in Bredelar, eine in Meerhof und zwei in Giershagen. (W. u. B. IV 1381; W. u. B. VII 608, 858.)

<sup>1)</sup> Dolberg: Cisterziensermönche zc. S. 224.

<sup>2)</sup> a. a. D. S. 228.

<sup>3)</sup> Vgl. Winter I S. 124.

<sup>4)</sup> W. u. B. IV 119, 485.

<sup>5)</sup> Vergl. Wittich: Grundherrschaft in N. W. D. S. 276 ff.

<sup>6)</sup> v. Harthausen: Agrarverfassung in Paderborn und Corvey S. 94.

<sup>7)</sup> a. a. D. S. 103.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

ein großes Gut im jetzigen Sinne des Wortes, sondern die aquirierten Huben sowohl wie die ursprünglich dabeigewesenen, mit Ausnahme einer gewiß nicht sehr großen Hofsaat, welche durch das Hausgesinde bebaut ward, wurden durch vom Herrn abhängige und außerdem einen selbständigen Herd besitzende Leute bebaut.“ Dementsprechend wird Desdorf aus dem Haupthof (curia) und den abhängigen Bauerngütern bestanden haben, und dieses wird so während des ganzen folgenden Jahrhunderts bestehen geblieben sein. In Meerhof trat jedoch bald eine Änderung ein. 1279 war die grangia bereits verschwunden. Von dieser Zeit an finden wir nicht mehr die Bezeichnung grangia in den Urkunden sondern curtis.<sup>1)</sup> Curtis ist ein Fronhof mit Zubehör.<sup>2)</sup> Stüve<sup>3)</sup> nennt curia oder curtis einen Haupthof, Schulzen- oder Meierhof, an welchen sich von alters die Verwaltung größerer Gutskomplexe zu knüpfen pflegte. Der Ausdruck curtis kann jedoch auch bedeuten, daß das ganze Dorf bereits einem einzigen Grundherrn unterworfen war.<sup>4)</sup> War doch in dieser Zeit der Rückgang der Eigenwirtschaft des Klosters bereits eingetreten.<sup>5)</sup> Die strenge Zucht und Sittenreinheit begannen nachzulassen, die Unsicherheit machte die Verwaltung schwieriger. So ist es nicht zu verwundern, daß Bredelar die Eigenwirtschaft in Meerhof aufgab<sup>6)</sup> und die landwirtschaftlichen Arbeiten durch Fronarbeiter oder Fronbauern, die eigens zu diesem Zwecke angesiedelt wurden, verrichten ließ. Selbstverständlich hatten sich im Laufe der Zeit auch um die grangia in Meerhof bereits eine Anzahl wirtschaftlich abhängiger Familien angesiedelt, denn die wirtschaftliche Stellung der Ansiedler war gerade im Gebiete der Cister-

<sup>1)</sup> W. u. B. IV 1556 . . . . . quod questio sive queremonia, quam Hermannus de Dveringen abbati et conventui in Bredelare movit super quadam possessione sita iuxta curtem ipsorum in Mare et aliis debitis . . . . .

<sup>2)</sup> Köhsche: Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft des Kl. Werden S. 58.

<sup>3)</sup> Stüve: Landgemeinden x. S. 33.

<sup>4)</sup> Maurer: Einleitung zur Geschichte der Mark, Hof x. S. 128.

<sup>5)</sup> Vgl. Seibert: Geschichte der Abtei S. 94 ff.

<sup>6)</sup> Im allgemeinen trat bei den Cisterziensern der Rückgang der Eigenwirtschaft später ein.

zienser äußerst günstig.<sup>1)</sup> Als ihre Zahl so groß geworden, daß genügend Kräfte vorhanden waren, um einen Fronhof errichten zu können, wandelte Bredelar die grangia in einen solchen um,<sup>2)</sup> zumal da sich der Besitz des Klosters um Desdorf und Meerhof herum fortwährend vergrößerte.<sup>3)</sup> Ja, dieser Fronhof scheint seitdem mehr Bedeutung erlangt zu haben, wie die curia in Desdorf und als Centrale für Meerhof und Desdorf gedient zu haben. Die Wandlung, welche die Cisterzienser in Desdorf und Meerhof schafften, war also ganz auf den Verhältnissen begründet. In Meerhof, wo nur ein einziges predium (ländlicher Betrieb) war, zu dem vielleicht noch eine Menge unbebautes Land gehörte, wurde eine Eigenwirtschaft angelegt. In Desdorf dagegen, worin vorher eine, wenn auch kleine freie Dorfverfassung war, schuf man eine curia.<sup>4)</sup> Die herumliegenden Grundstücke wurden in Hufen eingeteilt und den bereits vorhandenen oder fremden Familien gegen bestimmte Fronen und Abgaben überlassen. Aus dem bisher Gesagten läßt sich schon vermuten, daß Bredelar in Meerhof und Desdorf auch die Gerichtsbarkeit übte. Nach Maurer beruht die grundherrliche Gerichtsbarkeit auf der mit jeder Grundherrschaft verbundenen Schutzherrschaft. „Sie hing mit dem Besitze von Grund und Boden zusammen und wurde als Zubehör des Fronhofes betrachtet. Die geistlichen und weltlichen Grundherrschaften hatten demnach von jeher unabhängig von der öffentlichen Gewalt und ganz abgesehen

<sup>1)</sup> Winter II S. 183.

<sup>2)</sup> Es erhebt sich die Frage, ob nicht in Meerhof ein Fronhof und eine grangia nebeneinander existieren konnten, wie dies z. B. in Giershagen und Bredelar der Fall war. Die Frage ist hier zu verneinen, denn 1. lag die curia Desdorf kaum 20 Minuten davon entfernt, 2. müßte sich die Wirtschaft des Klosters in Meerhof plötzlich ungemein vergrößert haben, 3. handelt es sich in der Urkunde W. u. B. IV 1556 wahrscheinlich um Ansprüche einer Nebenlinie der Badberger auf den ehemaligen Besitz dieser Familie. Derselbe bestand aber in dem predium, auf dem die grangia errichtet wurde.

<sup>3)</sup> Vgl. W. u. B. IV 327; W. u. B. VII 1212.

<sup>4)</sup> Kann die curia nicht schon vorher existiert haben? Sie kann nicht alt sein, denn dann müßte sie mitervorben sein, worüber keinerlei Notiz vorhanden ist. Zweitens hätte sie vor 1232 existiert, so wäre bei den zahlreichen urkundlich bezeugten Güterwerbungen in Desdorf sicher, wie es später geschah, einmal iuxta curiam, curiae contiguus oder dergl. hinzugesetzt.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

von einer königlichen oder landesherrlichen Verleihung eine Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden und seit dem Erwerbe der Immunität eine Gerichtsbarkeit über alle ihre Hinterlassen. Sie hatten sie, wie die Urkunden sagen, althergebracht.“<sup>1)</sup> Damit wäre allein, ganz abgesehen von den oben angeführten Gründen die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit des Klosters Bredelar (resp. Dalheims) erwiesen. Doch es gibt noch verschiedene andere Gründe dafür. Fast überall, wo man die Cisterzienser antrifft, findet man sie auch im Besitze der Gerichtsbarkeit, die sie sich meistens noch eigens bestätigen ließen.<sup>2)</sup> Auch war es den Cisterzienserklöstern öfters ausdrücklich verboten, Bögte anzunehmen.<sup>3)</sup> Bredelar wurde gleich 1196, als es zu einem Mönchskloster erhoben wurde, vom Erzbischof Adolf I. von der Vogtei befreit.<sup>4)</sup> Ferner macht Seiberg<sup>5)</sup> ausdrücklich auf den Namen des Klosters Bredelar aufmerksam: „Liberum ac exemptum monasterium Beatae Mariae virginis de Bredelaria S. ordinis Cistercienses.“ Im Jahre 1226 wurde ihm von Erzbischof Engelbert von Köln die Immunität verliehen.<sup>6)</sup> Beim Übergange der Grundherrschaft von Bredelar an Dalheim wurde die Gerichtsbarkeit ausdrücklich mitübertragen,<sup>7)</sup> und die Dalheimer berufen sich später stets auf diese Übertragung. Mithin übte schon Bredelar in Desdorf und Meerhof die Gerichtsbarkeit und zwar wie wir später sehen werden, auch einzelne Kompetenzen der höheren.

<sup>1)</sup> Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe etc. III S. 70. Vergl. noch S. 71—78.

<sup>2)</sup> So ließen sie sich z. B. bei der Besiedlung des Wendenlandes von den Fürsten das Privileg geben, die Gerichtsbarkeit im Namen des Abtes üben zu dürfen (Winter II S. 183).

<sup>3)</sup> Vgl. Winter II S. 182 und I S. 124.

<sup>4)</sup> Seiberg II. B. I 107. Nos autem . . . in ordinem Cisterciensium transtulimus, emancipantes eam de iure advocatie et ab omnibus impedimentis, que videntur ordinis et regule ipsorum consuetudini contraire.

<sup>5)</sup> Geschichte der Abtei S. 92 Anm. 3.

<sup>6)</sup> Akten II 20.

<sup>7)</sup> Nr. 303.

### e. Verwüstung des 14. und 15. Jahrhunderts.

Nach 1280 ging die Wirtschaft des Klosters Bredelar zurück. Daran waren jedoch nicht wie bei vielen andern Klöstern Sittenlosigkeit oder Wohlleben im Orden schuld, sondern zumeist die zahlreichen Wirren und Fehden jener Gegend, welche die segensreiche Kulturarbeit des Klosters zum größten Teil vernichteten. „Damals begannen die Fehden<sup>1)</sup> zwischen dem Bischof von Paderborn Simon, Graf von der Lippe, und dem Herzogtum Westfalen, die Kriege des kölnischen Erzbischofs Siegfried von Westerburg gegen die Landgrafen von Hessen, die Grafen von Arnberg und Waldeck und die Edelherrn von der Lippe etc. Aber je mehr unter solchen Verhältnissen auf der einen Seite die Klöster als Asyl aufgesucht wurden, um so mehr wurden sie auch auf der andern Seite angefeindet. Bredelar erfuhr dieses so häufig, daß Theoderich es für nötig hielt, sich beim Bischofe von Paderborn wiederholt über die Bedrückungen zu beschweren, die er von den Rittern der Nachbarschaft zu erdulden hatte. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nahmen die Räubereien besonders durch die Hessen und die Herrn von Padberg<sup>2)</sup> so überhand, daß das Kloster fast völlig ausgeplündert wurde. Die Mönche verloren nicht allein den größten Teil ihres Vermögens, sondern mußten auch eine bedeutende Menge Schulden machen und kamen dadurch in ihrem Haushalt so zurück, daß sie mit Ausnahme einiger Wenigen genötigt wurden, das Kloster ganz zu verlassen und auswärts Schutz und Unterstützung zu suchen.<sup>3)</sup> Überhaupt war die Straßenräuberei

<sup>1)</sup> Seiberz: Geschichte der Abtei Bredelar S. 97 ff.

<sup>2)</sup> Vergl. Schaten II S. 334, 439; ferner S. 444: Non tamen quievit Padbergenses dynastae praedonesque, simul Waldecensem comitatum, simul Paderburnensem dioecesis infestando spoliis et incursionibus; interceptumque Wilhelmum Hochverkorum, virum ingenium ac militarem ex furca suspenderunt. Quod facinus tantos vicinorum motus dedit et tot conspirantium arma traxit in toparchiam Padbergensem, ut nec in villis nec in claustris religiosorum hominum, nec pagis circum ullius fortunae vitaeque paritum sit.

<sup>3)</sup> Vgl. dazu die Geschichte des Klosters Dalheim während des 14. Jahrhunderts (weiter unten S. 23 f.) und Anm. 7.





der vielen Grenzdynastien, die sich in diesem Winkel berührten, besonders die der Herrn von Badberg um diese Zeit auf einen sehr hohen Grad gestiegen. Die Verheerung der ganzen Gegend war eine Folge dieser Fehden.“ Besonders arg mitgenommen wurden die Besitzungen Bredelars im Sindfelde. Hier waren es neben den Badbergern namentlich die Adligen von Horhusen und Brobecke, die Grafen von Waldeck, die Edelherrn von der Lippe zc., die durch ihre gegenseitige Befehdung große Verwüstungen anrichteten. So konnte Bredelar unmöglich seine so segensreich begonnene Kulturarbeit fortsetzen und ihr den nötigen Schutz verleihen. Ein Besitztum nach dem andern mußte es veräußern. Hauptsächlich verkaufte es die Grundstücke, welche verwüstet waren und dem Kloster nichts mehr einbrachten, denn zu einer Neubesiedelung fehlten ihm die Mittel. Im Jahre 1383 trug es sich bereits mit dem Gedanken, die curia Desdorf propter depredationes et devastationes zu verkaufen oder doch zu vertauschen.<sup>1)</sup> Die Äbte von Hardehausen und Haina (Hegene) wurden beauftragt, zu untersuchen, ob hinreichende Gründe zur Veräußerung vorlägen.<sup>2)</sup> Zu einem Verkaufe kam es damals noch nicht. Wahrscheinlich wurden die Zeiten etwas besser, und es lag auf der Hand, daß Bredelar dies wichtige Besitztum so lange wie möglich behielt. Doch die Blüte der Grundherrschaft war für immer dahin. Was von 1389—1470 geschehen, darüber schweigen die Quellen vollständig. Wahrscheinlich hatte sich nur ein unbedeutender Rest der Grundherrschaft erhalten. Denn im Jahre 1470 wurde Meerhof an Kloster Dalheim verkauft mit verschiedenen andern verwüsteten Orten des Sindfeldes.<sup>3)</sup> Zwar ist Meerhof nicht ausdrücklich als verwüstet hervorgehoben, aber die Verwüstung ist deshalb anzunehmen, weil es in dem Vergleich des Klosters Bredelar mit Dalheim von 1497,<sup>4)</sup> der auf den Verkauf von 1470 Bezug nimmt, heißt: „einen unses kloisters ver-

1) Nr. 115.

2) Zu jedem Verkauf oder zu jeder Übertragung von Grundbesitz war bei den Cisterziensern die Erlaubnis des Generalkapitels erforderlich.

3) Nr. 225.

4) Nr. 271. Der Verkauf von 1470 wurde als ungültig betrachtet, weil die Bestätigung von Rom fehlte. Er sollte jedoch im wesentlichen so bestehen bleiben und die Bestätigung von Rom nachgeholt werden.

wusteden hof genannt de Meerhof bowe Oesdorf am Sentfelde belegen etc. Wie die Urkunde bezeugt, gibt Dalheim den nach Desdorf gelegenen Teil des Meerhofs, sowie den dritten Teil der Mark Aspe an Bredelar zurück. Zudem verpflichtet es sich, einen Kaufpreis von 200 Gulden zu zahlen und jährlich 3 Pfund Wachs an Bredelar zu liefern, wofür ihm Bredelar das Vorkaufsrecht von Desdorf und Aspe und dem nach Desdorf gelegenen Teil des Meerhofs einräumt. Nicht ganz 21 Jahre später erwirbt Dalheim auch diesen Besitz.<sup>1)</sup>

## 2. Die Grundherrschaft in Abhängigkeit von Dalheim.

### a. Erwerb der Grundherrschaft durch Dalheim.

Es war für die Grundherrschaft in Meerhof und Desdorf nicht ohne Bedeutung, daß sie gerade damals, als die Kräfte Bredelars erlahmt waren, an das erst vor kurzem gestiftete Augustinerkloster Dalheim, das zur Zeit mächtig im Aufblühen begriffen war,<sup>2)</sup> überging. Dalheim, jetzt eine königliche Domäne, liegt etwa eine Meile südlich von Lichtenau, drei Meilen von Paderborn, auf dem sogenannten Sinfelde und ist auf dem Platze eines im 14. Jahrhundert zerstörten Nonnenklosters erbaut. Es war im Jahre 1429 gegründet worden. Wenn wir dem Bericht Schatens<sup>3)</sup> folgen, war bereits 200 Jahre früher, um das Jahr 1229, ein Augustiner-Nonnenkloster vorhanden. Die Zahl 1229 ist jedenfalls in Bezug auf die Gründung als verfrüht zu betrachten, da das Kloster um diese Zeit noch nicht genannt wird. Zudem bemerkt Schaten selbst, daß über die Gründung keinerlei Dokumente vorhanden sind. Gründer waren vermutlich die abligen Familien von Badberg, Horhusen und Brobecke. Holscher<sup>4)</sup> verlegt die Gründung zwischen 1227 und 1247. Jedenfalls ist die Errichtung dieses ersten Klosters noch vor 1264 anzusetzen, da es 1264 bereits als

<sup>1)</sup> Nr. 303. Vergl. Dalheimer Chronik im Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abtlg. Paderborn, Aktensammlung Nr. 71.

<sup>2)</sup> Es war erst 1451 zum selbständigen Kloster erhoben.

<sup>3)</sup> Schaten: Annales Paderburnenses II pag. 556.

<sup>4)</sup> Holscher: Die ältere Diözese Paderborn W. 3. 43<sup>II</sup>, 55.